

1973	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1973	Nr. 108
-------------	------------------------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 73	Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebentes Änderungsgesetz GAL — 7. ÄndG-GAL) 8251-1, 8232-4, 821-2	1937
18. 12. 73	Kosten- und Umlagenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nach dem Befähigungsmittelgesetz	1944
	2121-6-10	
19. 12. 73	Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen	1946
19. 12. 73	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung 1973 — EZulV 1973)	1947
	2032-1-11	
19. 12. 73	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	1951
	7400-1-1	
20. 12. 73	Achte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1974)	1955
20. 12. 73	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel	1959
	2121-50-1-5	
20. 12. 73	Neunte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (9. UStDV)	1961
21. 12. 73	Verordnung über Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Straßenverkehr)	1962
	612-14-12	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68 und Nr. 69	1967
---------------------------------------------------	------

Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebentes Änderungsgesetz GAL — 7. ÄndG-GAL)

Vom 19. Dezember 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt ergänzt:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes und für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und“

b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes und für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und“.

2. § 2a wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Flächen, die Eigentum des landwirtschaftlichen Unternehmers sind, steht der Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 ferner gleich die Erteilung einer Ermächtigung an eine nach Landesrecht zuständige Stelle zur Landveräußerung und Landverpachtung im Rahmen des § 2 Abs. 3 zum ortsüblichen, angemessenen Preis. Die Aufgaben der zuständigen Stelle können auch juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befassen, übertragen werden. Der Widerruf der Ermächtigung darf nur für den Fall der Abgabe des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 und des § 2 Abs. 3 vorbehalten werden. Die landwirtschaftlichen Flächen, für die eine Ermächtigung nach Satz 1 erteilt worden ist, sind von der ermächtigten Stelle oder juristischen Person in gesonderten Nachweisen zusammenzufassen. Diese Nachweise sind regelmäßig länderweise zusammengefaßt zu veröffentlichen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Muster für die Ermächtigung sowie Form und Fristen der Nachweise und Veröffentlichungen fest.“

3. § 3 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes, und“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen ab 1. Januar 1974 für den verheirateten Berechtigten 264 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 176 Deutsche Mark monatlich. Zum 1. Januar eines jeden folgenden Jahres verändert sich die Höhe der Altersgelder durch Gesetz um den Vomhundertsatz, um den sich die nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres gegenüber der des davor liegenden Jahres verändert hat. Die Altersgelder erhöhen sich für je 12 Kalendermonate an Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse, die über die Zahl 180 hinaus und für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt worden sind, um drei vom Hundert. Für das

Altersgeld nach § 3 Abs. 1 und 2 werden bei Anwendung des Satzes 3 die Beiträge des landwirtschaftlichen Unternehmers und die Beiträge, welche die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers gezahlt hat, zusammengerechnet.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Das Altersgeld, das unter Berücksichtigung von § 2a Abs. 2 gewährt wird, beträgt die Hälfte des nach Absatz 1 festzustellenden Betrages. Satz 1 gilt auch für das Altersgeld nach § 3 Abs. 1 und 2, wenn es unter Berücksichtigung von § 2a Abs. 2 gewährt wird.“

- c) In Absatz 5 werden die Worte „bis zur Hälfte“ durch die Worte „um ein Viertel“ ersetzt.

- d) Die Absätze 7 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„(7) Als Altersgeld an einen früheren Ehegatten wird der Teil des Betrages nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 gewährt, der dem Verhältnis der in die Zeit der Ehe fallenden Zahl der Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse zu der Zahl der Monate, für die der landwirtschaftliche Unternehmer insgesamt Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt hat, entspricht; die Monate der Eheschließung und der Scheidung, der Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe gelten als in die Ehe fallende Zeit. Hatte der landwirtschaftliche Unternehmer nicht 180 Kalendermonate Beiträge gezahlt, so sind für jeden Monatsbeitrag 0,5555 vom Hundert des Altersgeldes nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zugrunde zu legen. Hatte der frühere Ehegatte nach dem Tode des landwirtschaftlichen Unternehmers Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt, so erhöht sich der nach den Sätzen 1 und 2 errechnete Betrag für die Anzahl dieser Monatsbeiträge, die zusammen mit den Beiträgen des landwirtschaftlichen Unternehmers die Zahl 180 ergeben, für jeden Kalendermonat um 0,5555 vom Hundert des Altersgeldes, sowie für je 12 der übrigen Kalendermonate um je drei vom Hundert des Altersgeldes.“

(8) Sind mehrere Berechtigte nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 vorhanden, so erhält jeder Berechtigte den Teil des Altersgeldes nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem landwirtschaftlichen Unternehmer entspricht, die Berechtigten nach § 3 Abs. 5 aber höchstens den Betrag, der sich nach Absatz 7 Satz 1 ergibt, und die Berechtigten nach § 3 Abs. 1 und 2 mindestens den Betrag, der sich nach Kürzung des Altersgeldes um das in Absatz 7 Satz 1 bezeichnete Altersgeld ergibt. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Hat einer der Berechtigten nach dem Tode des

landwirtschaftlichen Unternehmers Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt, so gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend. Ändert sich nach Feststellung eines Altersgeldes nach § 3 die Zahl der Berechtigten, so sind die Altersgelder nach Satz 1 mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird, neu festzustellen.

(9) Auf die nach den Absätzen 7 und 8 festgestellten Beträge finden Absätze 5 und 6 entsprechende Anwendung."

5. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5.“ durch die Worte „§ 3 Abs. 2 Buchstabe b sowie § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Buchstabe b.“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 3 werden „1315, 1316“ durch „1315 bis 1318, 1319 Abs. 1, 1320“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt für das Jahr 1974 monatlich 41 Deutsche Mark. Von 1975 an ist der monatliche Beitrag für jedes Kalenderjahr so festzusetzen, daß das Beitragsaufkommen, die sonstigen Einnahmen und die Bundesmittel nach § 13 die vermutlichen Gesamtaufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen decken. Die Festsetzung erfolgt bis zum 31. Oktober des Vorjahres durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Ergibt die Abrechnung eines Kalenderjahres ein Defizit oder einen Überschuß an Einnahmen, so ist bei der nächsten Beitragsfestsetzung das Defizit als Ausgabe und der Überschuß als Einnahme zu berücksichtigen. Wird der Beitrag nicht bis zum Ende des Vorjahres festgesetzt, so verändert er sich bis zur Festsetzung um den Vomhundertsatz, um den sich die nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres gegenüber der des davor liegenden Jahres verändert hat.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ausgehend von einem Betrag von 1 070 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1973 verändert sich die Höhe der Bundesmittel in jedem folgenden Jahre in dem Verhältnis, in dem sich die Summe der Altersgeldaufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr ändert.“

9. § 13a wird gestrichen.

10. § 14 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird nach der Zahl „6“ eingefügt „7“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Landwirtschaftliche Unternehmer sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, wenn

a) sie innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung neben der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 mindestens 60 Kalendermonate versicherungspflichtig in den gesetzlichen Rentenversicherungen waren oder

b) sie als selbständige Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen sind oder

c) eine der in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, § 7 oder § 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Beitragsbefreiung tritt mit Beginn des Monats ein, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beitragsbefreiung ist unwiderruflich. Der Befreite scheidet damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Landwirtschaftliche Unternehmer, die ein Altersgeld unter Berücksichtigung von § 2a Abs. 2 erhalten, sind beitragsfrei.“

11. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen ein Zwölftel der von der landwirtschaftlichen Alterskasse für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Beitragseinnahmen nicht übersteigen.“

12. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 60 Kalendermonate beitragspflichtig waren, sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis oder nach Ablauf des Monats, für den letztmalig vorzeitiges Altersgeld gewährt worden ist, gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist abgegeben werden, wenn im Anschluß an die Beitragspflicht Beiträge tatsächlich regelmäßig gezahlt worden sind. Im Falle des Satzes 2 kann die landwirtschaftliche Alterskasse den Berechtigten zur Abgabe der Erklärung auffordern. Wird daraufhin die Erklärung nicht innerhalb von drei Monaten abgegeben, erlischt das Recht zur Abgabe der Erklärung nach Satz 2. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht oder auf den Monat, für den letztmalig vorzeitiges Altersgeld gewährt worden ist, folgt, mindestens bis zur Vollendung

des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberechte."

13. In § 39 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ehemalige mitarbeitende Familienangehörige, die nach Absatz 1 Beiträge für mindestens 60 Kalendermonate zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet haben, können Beiträge weiterentrichten.“

14. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Ersatzleistungen“ durch die Worte „Betriebs- und Haushaltshilfe“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „sowie Zeiten einer Beitragsentrichtung nach § 39 Abs. 3“ eingefügt.

15. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „31. Dezember 1975“ wird durch „31. Dezember 1982“ ersetzt.

b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf der von ihm in den fünf Jahren, die der Abgabe vorausgegangen sind, bewirtschafteten Unternehmen das Fünffache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat oder er das in Ausführung des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (Richtlinie 72/159/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96) festzusetzende vergleichbare Arbeitseinkommen nicht erreicht und auch bei Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie nicht erreichen kann. Der Nachweis hierüber wird durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle geführt.“

16. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Eine Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe c liegt vor, wenn das Unternehmen in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 abgegeben worden ist.

(2) Mindestens 85 vom Hundert der abzugebenden Fläche sind abzugeben an

a) die Unternehmer anderer Unternehmen,

aa) die seit mindestens einem Jahr eine Existenzgrundlage im Sinne dieses Gesetzes gebildet haben,

bb) die in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 nicht ganz oder zu wesentlichen Teilen durch den abgebenden Unternehmer bewirtschaftet worden sind und

cc) deren Unternehmer in den Genuß der in Ausführung des Artikels 8 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (Richtlinie 72/159/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96) vorgesehenen Förderungsmaßnahmen kommen,

b) sonstige Erwerber, die die Flächen zu Bedingungen erwerben, die nicht um mehr als 20 vom Hundert günstiger sind, als sie bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung ortsüblich zu erzielen sind, sofern sie die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entziehen und der Erwerb der Verbesserung der Infra- oder Wirtschaftsstruktur dient oder

c) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz, Zusammenschlüsse derartiger Teilnehmergeinschaften, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern die aufgenommenen Flächen

aa) entweder im Sinne des Buchstaben a oder

bb) für Zwecke der Erholung und Volksgesundheit oder zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden und sie dadurch dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

(3) Die Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchstabe c gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen nach dem 31. Juli 1969 erstmals ganz oder teilweise aufgeforstet worden ist. Im übrigen gilt § 2a Abs. 1 entsprechend.

(4) Stellt eine nach Landesrecht zuständige Stelle fest, daß eine Landverwendung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a nicht möglich ist, weil kein Unternehmer, der in den Genuß der in Ausführung des Artikels 8 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen kommt, die abzugebenden Flächen bewirtschaften kann, so sind mindestens 85 vom Hundert der abzugebenden Flächen abzugeben an

a) Unternehmer anderer Unternehmen, die

aa) seit mindestens einem Jahr eine Existenzgrundlage im Sinne dieses Gesetzes gebildet haben,

bb) in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 nicht ganz oder zu wesentlichen Teilen durch den abgebenden Unternehmer bewirtschaftet worden sind und

cc) in diesem Jahr mindestens das Doppelte der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe erreicht haben oder durch die Landaufnahme mindestens das Drei-

fache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe erreichen werden oder

- b) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz, Zusammenschlüsse derartiger Teilnehmergeinschaften, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband. Diese Stellen haben der landwirtschaftlichen Alterskasse eine Verwendung der Flächen im Sinne des Absatzes 2 oder 3 mitzuteilen.

(5) Flächen, die auf Grund eines Pacht- oder Nutzungsverhältnisses bewirtschaftet werden, sollen vorrangig im Sinne des Absatzes 2 oder 3 verwendet werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Sofern der abgebende Unternehmer und der Eigentümer kein Einvernehmen über eine derartige Verwendung erzielen, gilt die Rückgabe der Flächen an den Eigentümer als strukturverbessernde Abgabe.

(6) Die Nachweise zu Absatz 2 Buchstabe a cc und Buchstabe b werden durch Bescheinigungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle geführt. Der Nachweis zu Absatz 2 Buchstabe c wird durch Bescheinigung der landaufnehmenden Stelle geführt.

(7) Bei der Ermittlung der strukturverbessernd abzugebenden Fläche ist von der größten innerhalb der letzten fünf Jahre bewirtschafteten Fläche auszugehen.“

17. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landabgaberechte beträgt für den verheirateten Berechtigten monatlich 175 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten monatlich 115 Deutsche Mark mehr als das Altersgeld nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2. § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

18. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Halbsatz „, wenn sie ihre landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung gemäß § 42 abgegeben haben und im übrigen die Vorschriften des § 41 Abs. 1 Buchstaben d und e erfüllt sind“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

19. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die einen Zuschuß nach § 47 in Anspruch genommen haben, scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die nach § 47 einen Zuschuß in Anspruch genommen, ihre landwirtschaftlichen Unternehmen

zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben und bei Aufnahme der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben. § 41 Abs. 1 mit Ausnahme der Buchstaben a und b, § 41 Abs. 2 finden Anwendung.“

20. In § 50 Abs. 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 1“ durch „§ 48 Abs. 1a“ ersetzt.

Artikel 2

Sonderregelung für den Bundeszuschuß 1973

In § 13a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung wird die Zahl „1 035 000 000“ durch die Zahl „1 070 000 000“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

§ 1

Änderung des
Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 52a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und landwirtschaftliche Unternehmer waren oder ohne landwirtschaftliche Unternehmer zu sein, in einem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich mitgearbeitet haben, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Voraussetzung ist, daß sie

- a) ihre landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben haben, wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt und
- b) eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a oder b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte von der Beitragspflicht befreit worden sind.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Semikolon die Worte „oder zuletzt versicherungspflichtig war“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 50b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 der Reichsversicherungsordnung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und landwirtschaftliche Unternehmer waren oder ohne landwirtschaftliche Unternehmer zu sein, in einem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich mitgearbeitet haben, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Voraussetzung ist, daß sie

- a) ihre landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben haben, wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt und
- b) eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a oder b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte von der Beitragspflicht befreit worden sind.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Semikolon die Worte „oder zuletzt versicherungspflichtig war“ eingefügt.

Artikel 4

Sonderregelung für das Saarland

Landwirtschaftliche Unternehmer, die in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. März 1963 im Saarland ein Unternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes

über eine Altershilfe für Landwirte bewirtschaftet haben, sowie ihre Witwen und Witwer können auf Antrag zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bis zum 31. Dezember 1975 Beiträge nachentrichten. Beiträge müssen für die gesamte Zeit, in der die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer zwischen dem 1. Oktober 1957 und dem 31. März 1963 ausgeübt worden ist und in der im Zeitpunkt der Nachentrichtung geltenden Höhe entrichtet werden.

Artikel 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Für landwirtschaftliche Unternehmer, die einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bis zum 31. Dezember 1973 gestellt haben, gilt diese Vorschrift in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung.

(2) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung nicht beitragspflichtig waren, sind auch weiterhin nicht beitragspflichtig.

§ 2

Für Personen, deren Beitragspflicht vor dem 1. Januar 1974 geendet hat, gilt § 27 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung.

§ 3

Für Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Landabgabenerente bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes erfüllt haben, verbleibt es bei den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften, wenn der Antrag bis zum 31. März 1974 gestellt wird. § 29 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt entsprechend.

§ 4

§ 47 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung dieses Gesetzes wird nur angewandt, wenn die landwirtschaftlichen Unternehmen nach dem 31. Dezember 1970 abgegeben worden sind oder die Befreiung nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a oder b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung dieses Gesetzes beantragt worden ist.

§ 5

Die Erhöhungsbeträge auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes bleiben für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. März 1974 bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderen Einkommen abhängig ist.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, am 1. Januar 1974 in Kraft.
(2) Artikel 1 Nr. 15 und 16 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
(3) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Kosten- und Umlagenordnung
für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nach dem Betäubungsmittelgesetz**

Vom 18. Dezember 1973

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1) wird verordnet:

§ 1

Nach dieser Verordnung erhebt das Bundesgesundheitsamt für seine Amtshandlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie Umlagen.

§ 2

(1) Für Erlaubnisse im Verkehr mit Betäubungsmitteln werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erteilung einer Erlaubnis

a) für die Einfuhr	600,— DM
b) für die Ausfuhr	600,— DM
c) für den Anbau	150,— DM
d) für die Gewinnung	150,— DM
e) für die Herstellung (Erzeugung, Umwandlung, Verarbeitung oder Konfektionierung)	1 500,— DM
f) für den Erwerb	600,— DM
g) für die Abgabe	600,— DM
h) für die Vermittlung	600,— DM;
2. Änderung oder Erweiterung einer Erlaubnis hinsichtlich

a) des örtlichen Geltungsbereichs	60,— DM
b) des zeitlichen Geltungsbereichs	30,— DM
c) der Rechtsform des Erlaubnisinhabers	60,— DM
d) anderer Punkte	30,— DM;
3. Erweiterung einer Erlaubnis um einen sachlichen Geltungsbereich der Nummer 1 Buchstaben a bis h jeweils ein Drittel der dort genannten Gebühr.

(2) Umfaßt die Erlaubnis mehrere der in Absatz 1 angegebenen Positionen, so beträgt die Gebühr zwei Drittel der Summe der einzelnen Gebühren, jedoch höchstens 2 500,— DM.

§ 3

Für Genehmigungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und nicht einfache, schriftliche Auskünfte wird jeweils eine Gebühr von 30,— DM erhoben.

§ 4

Auslagen werden nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 5

Von der Erhebung einer Gebühr oder Auslage kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn

1. die Amtshandlung im wissenschaftlichen Interesse liegt,
2. die Erlaubnis erteilt wird, um nicht mehr benötigte Betäubungsmittel an einen anderen Erlaubnisinhaber abzugeben,
3. die Änderung einer Erlaubnis durch eine von Amts wegen erfolgte Umbenennung des Niederlassungsortes oder der Straßenbezeichnung erforderlich wird oder
4. eine Amtshandlung durch eine Änderung von Rechtsvorschriften erforderlich wird.

§ 6

(1) Umlagen auf die Einfuhr oder das Inverkehrbringen werden erhoben für

1. Betäubungsmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c des Betäubungsmittelgesetzes, diesen gleichgestellte Betäubungsmittel und diese Betäubungsmittel enthaltende Zubereitungen, ausgenommen Ekgonin, Thebain, deren Salze und Zubereitungen, und
2. Zubereitungen aus Opium, sofern der Gehalt an Morphin mehr als 20 vom Hundert beträgt.

Die Umlage beträgt 150,— DM je Kilogramm des Betäubungsmittels, bei Zubereitungen des enthaltenen Betäubungsmittels.

(2) Eine Umlage wird auf Antrag zurückerstattet, wenn das Betäubungsmittel in unveränderter Form ausgeführt worden ist.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2092) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Umlage auf Betäubungsmittel vom 26. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 774), geändert durch Verordnung vom 17. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 515), außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Verordnung
über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen
Vom 19. Dezember 1973**

Auf Grund des § 19a Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1110), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Als wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes werden über die in § 19a Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes genannten Stoffe hinaus bestimmt:

1. Flüssige Mineralölprodukte, soweit sie nicht bereits in § 19a Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannt sind, wie Naphtha, Pyrolysebenzin, Testbenzine;
2. Teeröle, wie Steinkohlen- und Braunkohlenteeröl und deren Folgeprodukte;
3. flüssige Kohlenwasserstoffe, wie Cyclohexan;
4. Acetylen und Äthylen;
5. organische Säuren, wie Essigsäure, Acrylsäure;
6. Aldehyde, wie Formaldehyd, Acetaldehyd;
7. Alkohole, wie Methanol, Propylenglykol;
8. Ester der Essigsäure, wie Essigsäure-butylester, Vinyl-acetat;
9. halogenhaltige Kohlenwasserstoffe, wie Vinylchlorid, Tetrachlorkohlenstoff, Perchloräthylen, Dichloräthan;
10. stickstoffhaltige Kohlenwasserstoffe, wie Nitrile, Amine;

11. Aromaten, wie Benzol, Cumol, Toluol, Xylol;
12. anorganische Säuren und Laugen, wie Schwefelsäure, Salzsäure, Natronlauge;
13. Chlor;
14. Ammoniak;
15. sonstige flüssige oder gasförmige Stoffe, in denen in § 19a Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und in den Nummern 1 bis 14 genannte Stoffe in einem Maße enthalten sind, daß sie geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über andere als die in § 19a Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und in Absatz 1 genannten wassergefährdenden Stoffe, die in Rohrleitungsanlagen befördert werden, bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 611) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen
(Erschwerniszulagenverordnung 1973 — EZulV 1973)**

Vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1569), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter und nach Zeit und Umfang unterschiedlicher Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen.

§ 2

Allgemeine Ausschlußregelung

(1) Eine Erschwerniszulage wird nicht gewährt, wenn für dieselbe Erschwernis auf Grund besoldungsrechtlicher Vorschriften eine sonstige Zuwendung (§§ 22, 55 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder nach anderen Vorschriften eine Entschädigung oder Zuwendung gewährt wird.

(2) Eine Erschwerniszulage wird neben einer anderen Zulage nur gewährt, soweit die abzugeltende Erschwernis nicht durch die andere Zulage mit abgegolten wird.

(3) Durch eine Erschwerniszulage wird ein allgemeiner mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.

(4) Regelungen über die Gewährung einer Nachdienstentschädigung (-zulage) bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie

mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen oder gesetzlichen Wochenfeiertagen,
2. an Samstagen in der Zeit ab 13.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jedes Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
3. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht

der Wachdienst, der Dienst während Übungen, der Dienst auf Feuerschiffen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

§ 4

Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt 0,75 Deutsche Mark je Stunde.

(2) Zulagefähig sind nur solche Zeiten, die als Arbeitszeit (Dienst) berücksichtigt werden; Zeiten eines Dienstes in Bereitschaft sind voll zu berücksichtigen. Die Zeiten sind für jeden Tag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei werden Zeiten von dreißig Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet. Zeiten von weniger als dreißig Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Ausschluß der Zulage durch andere Zulagen

Die Zulage wird nicht gewährt neben

1. einer Auslandszulage (§ 25 des Bundesbesoldungsgesetzes),
2. einer Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht; ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8,
3. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage,
4. einer bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen gezahlten Sparkassenzulage oder einer entsprechenden Zulage bei den Sparkassen- und Giroverbänden, Girozentralen, öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Landeskreditanstalten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten.

§ 6

Sonstiger Ausschluß der Zulage

Abweichend von § 2 Abs. 1 bis 3 gilt folgendes:

Für Zeiträume, für die eine Bordzulage zusteht, wird die Zulage um die Hälfte gekürzt; im übrigen entfällt oder verringert sich die Zulage, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten durch eine sonstige Zuwendung (§§ 22, 55 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

3. Abschnitt

Zulage für Tauchertätigkeit

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeit, wenn sie auf Grund dienstlicher Anordnung Taucherübungen oder Taucherarbeiten durchführen.

(2) Tauchertätigkeit sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät,
3. in Preßluft (Druckkammern).

§ 8

Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde 2,65 Deutsche Mark.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 Metern 11,50 Deutsche Mark
 von mehr als 5 Metern 14,00 Deutsche Mark
 von mehr als 10 Metern 17,50 Deutsche Mark
 von mehr als 15 Metern 22,50 Deutsche Mark
 von mehr als 20 Metern 27,50 Deutsche Mark
 von mehr als 25 Metern 32,50 Deutsche Mark.

Bei Tauchtiefen von mehr als dreißig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 5 Deutsche Mark je Stunde.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 vom Hundert,
4. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3° C Wärme um 25 vom Hundert.

(4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

§ 9

Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

(2) Als Tauchzeit gilt

1. für Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit vom Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

4. Abschnitt

Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern sowie an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes

§ 10

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern, wenn diese Tätigkeiten zu ihren regelmäßigen Aufgaben gehören.

(2) Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern sind

1. das Besteigen von Antennenträgern über Leitern oder Sprossen,
2. die Arbeiten in einer Höhe von mindestens zwanzig Metern über dem Erdboden an und auf über Leitern oder Sprossen zu besteigenden Antennenträgern oder an Antennen, die sich auf Dächern und Plattformen ohne Randsicherung (oder ohne seitliche Abdeckung) oder an wegen ihrer schweren Zugänglichkeit ähnlich gefährdeten Stellen befinden.

§ 11

Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern	3 Deutsche Mark
von mehr als 50 Metern	5 Deutsche Mark
von mehr als 100 Metern	8 Deutsche Mark
von mehr als 200 Metern	13 Deutsche Mark
von mehr als 300 Metern	18 Deutsche Mark.

Diese Sätze erhöhen sich, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leitern oder Sprossen ein Höhenunterschied besteht

von mehr als 50 Metern	um 1 Deutsche Mark
von mehr als 100 Metern	um 2 Deutsche Mark
von mehr als 200 Metern	um 3 Deutsche Mark
von mehr als 300 Metern	um 4 Deutsche Mark.

Sie erhöhen sich ferner, wenn die Tätigkeit in den Monaten November bis März durchgeführt wird, um jeweils 25 vom Hundert.

(2) Die Zulage für Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 beträgt für jeden Tag bei

1. Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlaß, Prüfgängen, Erkundigungen, Einweisungen oder Beaufsichtigungen 2 Deutsche Mark,
2. Instandhalten, Instandsetzen oder Abnehmen 3 Deutsche Mark,
3. Errichten oder Abbrechen 4 Deutsche Mark.

Die Sätze erhöhen sich, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis März durchgeführt werden, um jeweils 25 vom Hundert.

§ 12

Berechnung der Zulage

Die Zulagen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander gewährt; jede Zulage wird für jeden Tag nur einmal, und zwar nach dem höchsten zustehenden Satz gewährt.

§ 13

Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes

Die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes.

5. Abschnitt

Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen

§ 14

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Beamten kann, wenn sie im Rahmen der Bauleitung auf Baustellen unter besonders ungünstigen Umständen tätig sind, für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage bis zu 100 Deutsche Mark monatlich gewährt werden.

(2) Die Höhe der Zulage bemißt sich nach der Art und dem Umfang der tatsächlich angefallenen Erschwernisse. Sie kann insbesondere nach den Arbeitstagen, die unter besonders ungünstigen Umständen im Kalendermonat anfallen, gestaffelt werden.

(3) Wird Schutzkleidung gestellt oder eine dafür bestimmte Entschädigung gezahlt, so darf die Zulage gewährt werden, wenn außer den für die Gestaltung der Schutzkleidung maßgebenden Umstän-

den weitere Umstände vorliegen, die für sich die Gewährung der Zulage rechtfertigen.

6. Abschnitt

Zulage für Klimaerprobung

§ 15

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

Beamte und Soldaten, die an einer Klimaerprobung im Freien bei extremen Kälte- oder Hitzeeinwirkungen teilnehmen, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt bei einem „Wind-Chill-Faktor“ von mindestens 1400 oder bei einer „Äquivalenttemperatur“ von mindestens 80° C 4 Deutsche Mark täglich. Die Zulage erhöht sich bei einem „Wind-Chill-Faktor“ von mehr als 1600 oder bei einer „Äquivalenttemperatur“ von mehr als 90° C um 1 Deutsche Mark täglich.

7. Abschnitt

Zulage für das Unschädlichmachen von Munition, Explosiv- und Kampfstoffen

§ 16

Zulage für das Räumen und Vernichten von Munition und Explosivstoffen auf Truppenübungsplätzen und sonstigen Plätzen

(1) Soldaten mit Berechtigungsschein zum Vernichten von Munition oder mit abgeschlossener Ausbildung als Feuerwerker und Beamte mit Befähigungsschein III erhalten, wenn sie auf Truppenübungs- oder Schießplätzen, auf See, bei Erprobungsstellen der Bundeswehr oder gemäß dienstlicher Weisung an sonstigen Plätzen Blindgänger (Munition) räumen oder vernichten, eine Zulage. Die Tätigkeit muß zum ständigen Aufgabenbereich des Soldaten oder Beamten gehören und von ihm selbst ausgeübt werden. Die Zulage beträgt je Einsatztag 5 Deutsche Mark. Bei einem Einsatz von mehr als acht Stunden an einem Kalendertag verdoppelt sich die Zulage, wenn die Überschreitung mindestens zehn Minuten beträgt.

(2) Beamte und Soldaten erhalten für das Laborieren, Delaborieren, Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage. Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 17

Zulage für Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen und sonstigen explosiblen Gegenständen

(1) Beamte erhalten, wenn sie als Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern aus den Weltkriegen eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens 780 Deutsche Mark für den Feuerwerker, sofern er

selbst Munition und Sprengkörper entschärft, für die Hilfskräfte höchstens 550 Deutsche Mark. Die Beamten müssen einhundertfünfunddreißig oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalendermonat um mehr als dreißig, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an einhundertfünfunddreißig Stunden fehlt, um $\frac{1}{135}$.

(2) Eine Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

(3) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperrre kann die Zulage nach Absatz 1 um einen Betrag bis zu 500 Deutsche Mark erhöht werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte und Soldaten, wenn sie insbesondere für Allentatszwecke verwendete Sprengkörper unkonventioneller Bauart, die explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) enthalten, bergen, transportieren, unschädlich machen oder delaborieren. Besondere Schwierigkeiten beim Unschädlichmachen oder Delaborieren dieser Gegenstände können durch eine Erhöhung der Zulage entsprechend Absatz 3 abgegolten werden. Sie liegen insbesondere beim Unschädlichmachen oder Delaborieren von Sprengkörpern mit elektrischer oder mechanischer Fern- oder Funkzündung vor.

§ 18

Zulage für Beamte und Soldaten als Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten

Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie als Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten

(Beseitigung von Kampfstoffmunition aus den Weltkriegen) eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich 480 Deutsche Mark, wenn die Beamten oder Soldaten einhundertzwanzig oder mehr Stunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind. Die Zulage verringert sich für jede Stunde, die an einhundertzwanzig Stunden fehlt, um $\frac{1}{120}$.

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Fortgeltung von Zulagenregelungen

(1) Bisher gewährte Erschwerniszulagen (§ 2 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen vom 19. Dezember 1972 — Bundesgesetzblatt I S. 2507), die nicht in den vorstehenden Vorschriften geregelt sind, können bis zu einer anderweitigen Regelung weitergewährt werden.

(2) Die Vorschrift des § 3 der in Absatz 1 genannten Verordnung gilt bis auf weiteres fort.

§ 20

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung — EZuLV) vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2507) mit Ausnahme des § 3 außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Neunundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 6a, 23 und 26 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), geändert durch die Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 24. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „zur Geldanlage“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn

1. die nach dem 4. Februar 1973 entstandenen Verbindlichkeiten aus Darlehen und sonstigen Krediten, die nicht nach den folgenden Nummern 2 bis 6 von dem Genehmigungserfordernis ausgenommen sind, zu keinem Zeitpunkt den Betrag von insgesamt fünfzigtausend Deutsche Mark überschreiten,
2. die Darlehen und sonstigen Kredite durch ein Kreditinstitut aufgenommen werden und die daraus entstehenden Verbindlichkeiten von der Depotpflicht gemäß § 69b Abs. 1 Nr. 7 bis 10 oder gemäß § 6a Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind,
3. es sich bei den sonstigen Krediten um Zahlungsziele bis zu sechs Monaten oder um handelsübliche längere Zahlungsziele für Warenlieferungen oder Dienstleistungen handelt, die von Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen erbracht worden sind, soweit sich der Gebietsfremde zur Erbringung der Warenlieferung oder Dienstleistung nicht eines Gebietsansässigen bedient hat,
4. die Kredite an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen der in Nummer 3 genannten Art gebunden sind und wenn ihre Laufzeit sechs Monate oder das längere handelsübliche Zahlungsziel für die Warenlieferung oder Dienstleistung oder die bis zum 4. Februar 1973 handelsübliche Laufzeit eines an die Warenlieferung oder Dienstleistung gebundenen und bei Gebietsfremden aufgenommenen Kredits nicht überschreitet; dies gilt auch, wenn die Kredite bereits vor Erbringung der Warenlie-

ferungen oder Dienstleistungen aufgenommen werden, soweit sie zur Leistung handelsüblicher Vorauszahlungen verwendet werden und ihre Laufzeit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Erbringens der Warenlieferung oder Dienstleistung oder mit dem handelsüblichen Zahlungsziel endet,

5. es sich um Zahlungsziele oder um Kredite handelt, die an bestimmte Warenlieferungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen der in Nummer 3 genannten Art gebunden sind, soweit die Warenlieferung und die damit zusammenhängende Dienstleistung im Rahmen eines Transit-handelsgeschäfts (§ 40 Abs. 2) vorgenommen worden sind und soweit der Gebietsfremde, an den sie erbracht worden sind, bei dem Gebietsansässigen ein Zahlungsziel in Anspruch genommen hat

oder

6. es sich bei den sonstigen Krediten um handelsübliche Vorauszahlungen für bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen handelt, die von einem Gebietsansässigen an Gebietsfremde zu erbringen sind.“

2. § 69b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. a) aus der Inanspruchnahme von Zahlungszielen bis zu sechs Monaten oder von handelsüblichen längeren Zahlungszielen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die von Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen erbracht worden sind, soweit sich der Gebietsfremde zur Erbringung der Warenlieferung oder Dienstleistung nicht eines Gebietsansässigen bedient hat;

b) aus Krediten, die an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen der in Buchstabe a genannten Art gebunden sind, wenn ihre Laufzeit sechs Monate oder das längere handelsübliche Zahlungsziel für die Warenlieferung oder Dienstleistung oder die bis zum 4. Februar 1973 handelsübliche Laufzeit eines an die Warenlieferung oder Dienstleistung gebundenen und bei Gebietsfremden aufgenommenen Kredits nicht überschreitet; dies gilt auch, wenn die Kredite bereits vor Erbringung der Warenlieferung oder Dienstleistung aufgenommen werden, soweit sie zur Leistung handelsüblicher Vorauszahlungen verwendet werden und ihre Laufzeit spätestens sechs Mo-

- nate nach dem Zeitpunkt des Erbringens der Warenlieferung oder Dienstleistung oder mit dem handelsüblichen Zahlungsziel endet;
- c) aus der Inanspruchnahme von Zahlungszielen oder von Krediten, die an bestimmte Warenlieferungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen der in Buchstabe a genannten Art gebunden sind, soweit die Warenlieferung und die damit zusammenhängende Dienstleistung im Rahmen eines Transithandelsgeschäfts (§ 40 Abs. 2) vorgenommen worden sind und soweit der Gebietsansässige, an den sie erbracht worden sind, bei dem Gebietsansässigen ein Zahlungsziel in Anspruch genommen hat;“.
- b) In Absatz 1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:
- „3. aus Krediten, soweit sie der Anlage von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in folgenden Formen dienen:
- a) Gründung oder Erwerb von Unternehmen,
 - b) Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen,
 - c) Ausstattung dieser Unternehmen mit Anlagemitteln, Darlehen oder Zuschüssen,
 - d) Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
 - e) Ausstattung dieser Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Anlagemitteln oder Zuschüssen,
 - f) Erwerb von Grundstücken und Errichtung von Gebäuden auf Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten;“.
- c) In Absatz 1 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:
- „5. aus Darlehen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Wiedereingliederungsfonds des Europarats sowie aus den von der Treuhandverwaltung für das Deutsch-Niederländische Finanzabkommen GmbH verwalteten Darlehen;“.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stehen dem Gebietsansässigen Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen zu, die er an Gebietsfremde erbracht hat, so kann er von dem Monatsdurchschnitt seiner depotpflichtigen Verbindlichkeiten (§ 69a Abs. 4) jeweils einen Betrag abziehen, der zwanzig vom Hundert des Standes dieser Forderungen zu Beginn des ersten Kalendertages des Bezugsmonats entspricht (Exporteurfreibetrag). Von dem Gesamtbetrag der Forderungen nach Satz 1 ist der Gesamtbetrag der zu Beginn des ersten Kalendertages des Bezugsmonats bestehenden Forderungen des Gebietsansässigen aus Transithandelsgeschäften abzuziehen, soweit die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des Gebietsansässigen aus den Transithandelsgeschäften nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c von der Depotpflicht ausgenommen sind. Der Exporteurfreibetrag vermindert sich um den Betrag der zu Beginn des ersten Kalendertages des Bezugsmonats bestehenden Verbindlichkeiten des Gebietsansässigen, die nach Absatz 2 von der Depotpflicht ausgenommen und nicht zugleich in Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 5 genannt sind.“

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Deutsche Bundesbank kann im Einzelfall ganz oder teilweise von der Depotpflicht freistellen oder anordnen, daß die Vollstreckung aus dem Heranziehungsbescheid (§ 28a Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) ganz oder teilweise eingestellt wird, wenn die Erfüllung der Depotpflicht eine unbillige Härte zur Folge hätte.“

3. Die Anlage D 1 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anlage D 1
zur AWV

In vierfacher Ausfertigung
(darunter 1 Ausfertigung für Oberfinanzdirektion)

Bereichs-Nr.

(Wird von LZB eingesetzt)

Depothaltung für Auslandsverbindlichkeiten Meldung nach § 69c der Außenwirtschaftsverordnung

für Bezugsmonat _____ 19 _____

An Landeszentralbank Hauptstelle/Zweigstelle

- Beträge in DM (ohne Pfennig); fremde Währungen sind in DM umzurechnen -	
Name/Firma des Meldepflichtigen	Sonderkonto Bardepot Nr. _____
Gewerbe	Anschrift Fernsprecher Hausruf

I. Berechnung des Depotbetrages

Gesamtstand depotpflichtiger Verbindlichkeiten am Ende jedes Kalendertages im Bezugsmonat

Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag
1.		9.		17.		25.	
2.		10.		18.		26.	
3.		11.		19.		27.	
4.		12.		20.		28.	
5.		13.		21.		29.	
6.		14.		22.		30.	
7.		15.		23.		31.	
8.		16.		24.		Su	
Su		Su		Su			

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1 Summe der kalendertäglichen Endstände | 1 _____ |
| 2 Monatsdurchschnitt der depotpflichtigen Verbindlichkeiten
(Summe Pos. 1 geteilt durch die Zahl der Kalendertage des Bezugsmonats) | 2 _____ |
| 3 Freibetrag nach § 69a (4) AWV | 3 ./.. _____ 50 000 |
| 4 Abzug nach § 69b (3) AWV (Berechnung siehe Abschnitt II) | 4 ./.. _____ _____ |
| 5 Höhe der der Berechnung des Depotbetrages zugrunde liegenden
Verbindlichkeiten (Pos. 2 ./.. Pos. 3 und 4) | 5 _____ |
| 6 Depotbetrag = _____ % von Pos. 5 (im Depotmonat _____ zu halten) | 6 _____ _____ _____ |

II. Berechnung des Abzugs nach § 69b (3) AWV (Pos. 4)

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 7 Stand der Forderungen aus an Gebietsfremde erbrachten Warenlieferungen oder
Dienstleistungen gemäß § 69b (3) AWV am Beginn des ersten Kalendertages des
Bezugsmonats (= Ende des dem Bezugsmonat vorausgehenden Monats) | 7 _____ |
| 8 Von Pos. 7 anrechenbar nach § 69b (3) AWV _____ % | 8 _____ |
| 9 abzüglich
91 der am Beginn des ersten Kalendertages des
Bezugsmonats bestehenden Forderungen aus
Transithandelsgeschäften, | 91 _____ _____ |
| 92 der von der Depotpflicht nach § 69b (2) AWV aus-
genommenen Altverbindlichkeiten ohne die nach
§ 69b (1) Nr. 1, 2 und 5 AWV ausgenommenen
Altverbindlichkeiten am Beginn des ersten Kalender-
tages des Bezugsmonats [= Ende des dem Bezugs-
monat vorangehenden Monats (s. Pos. 160)] | 92 _____ _____ 9 _____ |
| 10 Abzug (Pos. 8 ./.. Pos. 9; einzusetzen bei Pos. 4) | 10 _____ |

III. Berechnung der depotpflichtigen Verbindlichkeiten für den letzten Kalendertag des Bezugsmonats

- 11** Verbindlichkeiten aus bei Gebietsfremden aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Krediten nach § 6 a (1) AWG (bei Kreditinstituten ohne diejenigen Verbindlichkeiten, für die bei der Deutschen Bundesbank Mindestreserven unterhalten werden; § 6 a (2) AWG) **11** _____
- 12** abzüglich Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme von Zahlungszielen bis zu sechs Monaten oder von handelsüblichen längeren Zahlungszielen (§ 69 b (1) Nr. 1 a AWV) **12** / . _____
- 13** Verbindlichkeiten aus Krediten, die an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen gebunden sind (§ 69 b (1) Nr. 1 b AWV) **13** / . _____
- 14** Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme von Zahlungszielen und aus gebundenen Krediten im Rahmen von Transithandelsgeschäften (§ 69 b (1) Nr. 1 c AWV) **14** / . _____
- 15** Verbindlichkeiten aus der Entgegennahme handelsüblicher Vorauszahlungen (§ 69 b (1) Nr. 2 AWV) **15** / . _____
- 16** Altverbindlichkeiten (ohne solche, die in Pos. 12-15 und Pos. 172 enthalten sind), die nach § 69 b (2) AWV von der Depotpflicht ausgenommen sind **16** / . _____
Nachrichtlich: 160 Stand am Ende des dem Bezugsmonat vorausgehenden Monats _____
- 17** Sonstige gemäß § 69 b (1) AWV von der Depotpflicht ausgenommene Verbindlichkeiten (ohne Altverbindlichkeiten - Pos. 16)
 - 170 § 69 b (1) Nr. 3 **170** _____
 - 171 § 69 b (1) Nr. 4 **171** _____
 - 172 § 69 b (1) Nr. 5 **172** _____
 - 173 § 69 b (1) Nr. 6 **173** _____
 - 174 § 69 b (1) Nr. 7 und 8 (nur für Kreditinstitute) **174** _____
 - 175 § 69 b (1) Nr. 9 **175** _____
 - 176 § 69 b (1) Nr. 10 **176** _____
 - 177 § 69 b (1) Nr. 11 **177** _____
- 18** Bardepotpflichtige Verbindlichkeiten (Übereinstimmend mit dem im Abschnitt I für den letzten Kalendertag des Bezugsmonats eingesetzten Betrag) **18** _____

Zutreffendes ankreuzen

Ich/Wir versichere(ern), daß die Angaben in dieser Meldung richtig und vollständig sind.

- 19** Auf den Depotbetrag (Betrag wie Pos. 6) **19** _____
habe(n) ich/wir als Vorauszahlungsbeträge gehalten
- 20** für die Dauer des Bezugsmonats **20** / . _____
- 21** für die Dauer des auf den Bezugsmonat folgenden Monats **21** / . _____
- 22** Den noch zu haltenden Depotbetrag (Pos. 19 / Pos. 20 und 21) in Höhe von **22** _____
werde(n) ich/wir für die Dauer des Depotmonats _____ halten.

Übersteigt das Guthaben auf meinem/unserem Sonderkonto im Depotmonat _____ den noch zu haltenden Depotbetrag (s. Pos. 22), so soll der Überschuß

als Vorauszahlungsbetrag für die beiden folgenden Monate

23 in voller Höhe **23** _____
(Wird von LZB eingesetzt)

24 mit einem Teilbetrag von **24** _____
stehenbleiben

- soweit er nicht als Vorauszahlungsbetrag stehenbleibt - auf mein/unser Konto Nr. _____

bei _____
Name des Kreditinstituts Bankleitzahl

überwiesen werden.
Ort und Datum

Unterschrift des Meldepflichtigen

**Achte Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-Verordnung 1974)**

Vom 20. Dezember 1973

Auf Grund des § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beiträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende

Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- a) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 100 bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 10,16 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 6,47 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- b) Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 100 je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,28 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche für Zeiträume im Kalenderjahr 1974 bestehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage zu § 1

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
Gültig für das Kalenderjahr 1974

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten								Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM			Beschäftigte mit einer MdE um					Witwen DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Elternpaar DM	Elternanteil DM
				100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 v. H. DM	70 v. H. DM	60,50 v. H. DM					
224	97	0	0	428	380	317	262	190	256	176	127	317	215
234	103	1	4	424	376	313	258	186	252	172	123	313	211
244	109	2	8	420	372	309	254	182	248	168	119	309	207
254	116	3	12	416	368	305	250	178	244	164	115	305	203
264	122	4	17	411	363	300	245	173	239	159	110	300	198
274	129	5	21	407	359	296	241	169	235	155	106	296	194
284	135	6	25	403	355	292	237	165	231	151	102	292	190
295	142	7	29	399	351	288	233	161	227	147	98	288	186
305	148	8	34	394	346	283	228	156	222	142	93	283	181
315	155	9	38	390	342	279	224	152	218	138	89	279	177
325	161	10	42	386	338	275	220	148	214	134	85	275	173
335	168	11	47	381	333	270	215	143	209	129	80	270	168
345	174	12	51	377	329	266	211	139	205	125	76	266	164
356	181	13	55	373	325	262	207	135	201	121	72	262	160
366	187	14	59	369	321	258	203	131	197	117	68	258	156
376	194	15	64	364	316	253	198	126	192	112	63	253	151
386	200	16	68	360	312	249	194	122	188	108	59	249	147
396	206	17	72	356	308	245	190	118	184	104	55	245	143
406	213	18	77	351	303	240	185	113	179	99	50	240	138
417	219	19	81	347	299	236	181	109	175	95	46	236	134
427	226	20	85	343	295	232	177	105	171	91	42	232	130
437	232	21	89	339	291	228	173	101	167	87	38	228	126
447	239	22	94	334	286	223	168	96	162	82	33	223	121
457	245	23	98	330	282	219	164	92	158	78	29	219	117
467	252	24	102	326	278	215	160	88	154	74	25	215	113
478	258	25	107	321	273	210	155	83	149	69	20	210	108
488	265	26	111	317	269	206	151	79	145	65	16	206	104
498	271	27	115	313	265	202	147	75	141	61	12	202	100
508	278	28	119	309	261	198	143	71	137	57	8	198	96
518	284	29	124	304	256	193	138	66	132	52	3	193	91
528	291	30	128	300	252	189	134	62	128	48	0	189	87
538	297	31	132	296	248	185	130	58	124	44		185	83
549	304	32	136	292	244	181	126	54	120	40		181	79
559	310	33	141	287	239	176	121	49	115	35		176	74
569	316	34	145	283	235	172	117	45	111	31		172	70
579	323	35	149	279	231	168	113	41	107	27		168	66
589	329	36	154	274	226	163	108	36	102	22		163	61
599	336	37	158	270	222	159	104	32	98	18		159	57
610	342	38	162	266	218	155	100	28	94	14		155	53
620	349	39	166	262	214	151	96	24	90	10		151	49
630	355	40	171	257	209	146	91	19	85	5		146	44
640	362	41	175	253	205	142	87	15	81	1		142	40
650	368	42	179	249	201	138	83	11	77	0		138	36
660	375	43	184	244	196	133	78	6	72			133	31
671	381	44	188	240	192	129	74	2	68			129	27
681	388	45	192	236	188	125	70	0	64			125	23
691	394	46	196	232	184	121	66		60			121	19
701	401	47	201	227	179	116	61		55			116	14
711	407	48	205	223	175	112	57		51			112	10
721	414	49	209	219	171	108	53		47			108	6
732	420	50	214	214	166	103	48		42			103	1
742	426	51	218	210	162	99	44		38			99	0

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 20. Dezember 1973

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches vom 4. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 701), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 607), wird wie folgt geändert:

1. Die Position „Colchici, Samen und dessen Zubereitungen“ wird durch folgende Position ersetzt:

„Colchici, Flores, Samen et Tubera und deren Zubereitungen“.

2. Die Sammelposition „Androstane“ wird durch folgende Stoffe ergänzt:

„1,1-(3 α ,17 β -Diacetoxy-5 α -androstan-2 β ,16 β -ylen)-bis(1-methyl-piperidinium-bromid)	Pancuronium-bromid
17 β -[N-(3-Dimethylamino-propyl)-methylamino]-androst-5-en-3 β -ol und seine Salze	Azacosterol
17 β -Hydroxy-androsta-1,4-dien-3-on und seine Ester	Boldenon“

3. Die Sammelposition „Penicillansäure-Derivate“ wird durch folgenden Stoff ergänzt:

„D-(-)-(Pivaloyl-oxy-methyl)-[6-(2-amino-2-phenyl-acetamido)-3,3-dimethyl-7-oxo-4-thia-1-aza-bicyclo[3.2.0]heptan-2-carboxylat] und seine Salze	Pivampicillin“
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

4. Folgende Positionen werden angefügt:

„(2-Äthyl-benzofuran-3-yl)-(3,5-dibrom-4-hydroxy-phenyl)-keton	Benzbromaron
Äthyl-(<i>trans</i> -2-dimethylamino-1-phenyl-cyclohex-3-en- <i>trans</i> -1-carboxylat) und seine Salze	Tilidin
N-[(1-Äthyl-pyrrolidin-2-yl)-methyl]-2-methoxy-5-sulfamoyl-benzamid und seine Salze	Sulpirid
4-Amino-1-(β -D-arabino-furanosyl)-1 <i>H</i> -pyrimidin-2-on und seine Salze	Cytarabin
α -(<i>tert</i> -Butylamino-methyl)-3,5-dihydroxy-benzylalkohol und seine Salze	Terbutalin
Clostridiopeptidase A aus <i>Clostridium histolyticum</i>	
0,0-Diäthyl-0-(3-chlor-4-methyl-2-oxo-2 <i>H</i> -chromen-7-yl)-thiophosphat — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	Coumafos
(-)-3-(3,4-Dihydroxy-phenyl)-L-alanin und seine Salze	Levodopa

0,0-Dimethyl-0-(<i>p</i> -sulfamoyl-phenyl)-thiophosphat	
Eisen(III)-hexacyanoferrat(II)	
4-Hydroxy-3-jod-5-nitro-benzonitril und seine Salze	Nitroxinil
1-(Indol-4-yl-oxy)-3-isopropylamino-propan-2-ol und seine Salze	Pindolol
α -(<i>p</i> -Isobutyl-phenyl)-propionsäure und ihre Salze	Ibuprofen
<i>N</i> -Methyl-9,10-äthano-anthracen-9(10 <i>H</i>)-yl-methylamin und seine Salze	Benzocetamin
Methyl-[(5-butyl-benzimidazol-2-yl)-carbamat] und seine Salze	Parbendazol
0-(3,3',5,5'-Tetrabrom-2'-hydroxy-biphenyl-2-yl)-dihydrogenphosphat, seine Salze und Ester sowie deren Salze	
3 β ,12 β ,14 β -Trihydroxy-5 β -card-20(22)-enolid-3-(4'''-0-methyl-tridigitoxosid)	Medigoxin"

5. Folgende Position wird angefügt:

„Betäubungsmittel enthaltende Arzneimittel

1. Morphinan-Derivate in Zubereitungen bis zu 2,5 Gewichtsprozenten oder je abgeteilte Arzneiform bis zu 100 mg, soweit es sich handelt um

3-Äthoxy-4,5-epoxy-17-methyl-morphin-7-en-6-ol und seine Salze Athylmorphin

4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methyl-morphinan-6-ol und seine Salze Dihydrocodein

4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methyl-morphin-7-en-6-ol und seine Salze Codein

4,5-Epoxy-17-methyl-3-(2-morpholino-äthoxy)-morphin-7-en-6-ol und seine Salze, Pholcodin

2. bis zu 10 Gewichtsprozenten eingestelltes Opium und mindestens die gleiche Menge gepulverte Brechwurzel,

3. je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 1 Gewichtsprozent Atropinsulfat."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 5 am 1. Januar 1974 in Kraft. § 1 Nr. 5 tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Neunte Verordnung
zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (9. UStDV)**

Vom 20. Dezember 1973

Auf Grund des § 30 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 bis 8 des Gesetzes ist nicht auf den Selbstverbrauch anzuwenden, den der Unternehmer nach dem 30. November 1973 bewirkt. Hiervon ausgenommen ist der Selbstverbrauch von Wirtschaftsgütern, die der Unternehmer vor dem 1. Dezember 1973 bestellt oder mit deren Herstellung er vor diesem Tage begonnen hat. Satz 2 gilt sinngemäß bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut. Bei Gebäuden gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.

(2) Die Vorschrift des § 30 Abs. 7 des Gesetzes ist nicht anzuwenden, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen des Satzes 1 dieser Vorschrift nach dem 19. Dezember 1973 erfüllt. Das gilt nicht, wenn der Unternehmer nachweist, daß das Wirtschaftsgut vor dem 1. Mai 1975 erneut der Steuer für den Selbstverbrauch unterlegen hat.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
über Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr
mit Kraftfahrzeugen
(Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Straßenverkehr)**

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund des Artikels 2 § 1 Abs. 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Begünstigte Betriebe

(1) Inhabern von Verkehrsbetrieben wird nach Maßgabe des Artikels 2 § 1 Abs. 1 bis 3 und 5 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 und der Vorschriften dieser Verordnung eine Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl, versteuertes Flüssiggas oder versteuertes Erdgas gewährt, das im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen verbraucht worden ist.

(2) Verkehrsbetriebe im Sinne des Absatzes 1 sind Betriebe, die entgeltlich oder geschäftsmäßig Personen mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Personennahverkehr befördern. Betriebe, die diese Tätigkeit nur in einem Teil ihres Betriebes, im Nebenbetrieb oder für Dritte ausüben, gelten insoweit als Verkehrsbetriebe.

(3) Öffentlicher Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Absatzes 1 ist die Beförderung von Personen

1. im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes,
2. im Schülerverkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Freistellungs-Verordnung,
3. nach § 1 Nr. 4 Buchstabe g der Freistellungs-Verordnung

auf Linien, auf denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht übersteigt. Begünstigt sind auch die damit zusammenhängenden notwendigen Betriebsfahrten (z. B. An- und Abfahrten, Werkstattfahrten, Überführungsfahrten, Notverkehre).

(4) Begünstigt ist der Personennahverkehr auf Linien oder Strecken im Geltungsbereich dieser Verordnung und in den Zollanschlußgebieten.

(5) Verkehrsbetriebe mit Geschäftssitz im Ausland, die Personen im grenzüberschreitenden Linienverkehr nach § 52 des Personenbeförderungsgesetzes befördern, erhalten Betriebsbeihilfe für Verkehrsleistungen in den in Absatz 4 genannten Gebieten.

§ 2

Höhe und Voraussetzungen der Betriebsbeihilfe

(1) Die Betriebsbeihilfe beträgt für den Verbrauch

1. von 100 Liter Gasöl 41,15 Deutsche Mark,
2. von 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas 61,25 Deutsche Mark.

(2) Die Betriebsbeihilfe wird nur für den Verbrauch von Gasöl, Flüssiggas oder Erdgas gewährt, das zu den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung des Artikels 1 § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 691) versteuert worden ist.

(3) Gasöl im Sinne des Absatzes 1 sind die Mineralöle, die der Zusätzlichen Vorschrift Nr. 1 Buchstabe G zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1/71 des Rates vom 17. Dezember 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 1/1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172) entsprechen, und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle der Nr. 27.07 G dieses Zolltarifs.

(4) Flüssiggase im Sinne des Absatzes 1 sind die Mineralöle der Nummern 27.11 und 29.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, die der Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der in Absatz 3 genannten Fassung entsprechen. Erdgas im Sinne des Absatzes 1 sind natürliche Gase aus der Nummer 27.11 B. II des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der in Absatz 3 genannten Fassung, auch komprimiert oder verflüssigt, und ihnen vergleichbare Gase mit überwiegendem Gehalt an Methan.

(5) Eine Betriebsbeihilfe wird nur gewährt,

1. wenn die Beihilfeberechtigung nach § 5 anerkannt worden ist,
2. wenn der für den Abrechnungszeitraum ermittelte Betrag 100 Deutsche Mark übersteigt.

§ 3

Zuständige Behörde

(1) Zuständig für alle Anträge nach dieser Verordnung ist das für den Geschäftssitz des Verkehrsbetriebes zuständige Hauptzollamt.

(2) Für Anträge von Verkehrsbetrieben, die die Führung ihrer Geschäfte einem anderen Unternehmen übertragen haben, ist das für dieses Unternehmen zuständige Hauptzollamt zuständig. In den Fällen des § 12 ist das Hauptzollamt zuständig, das für den Auftraggeber zuständig ist. Für Inhaber von Verkehrsbetrieben mit Geschäftssitz im Ausland ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der öffentliche Personennahverkehr überwiegend betrieben wird.

(3) Für Anträge der Deutschen Bundesbahn ist das Hauptzollamt München-Schwantalerstraße, für Anträge der Deutschen Bundespost das Hauptzollamt Darmstadt zuständig.

§ 4

Antrag auf Anerkennung der Beihilfeberechtigung

(1) Die Anerkennung der Beihilfeberechtigung ist in zweifacher Ausfertigung vor Verwendung des Gasöls, Flüssiggases oder Erdgases zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Beihilfeberechtigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Zweck des Betriebes,
2. Name des Betriebsinhabers und, soweit ein solcher bestellt ist, des Betriebsleiters und seines Stellvertreters. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen anzugeben.
3. Verzeichnis der dem Antragsteller selbst genehmigten Linien, ferner derjenigen Linien, für die ihm die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten übertragen worden sind, sowie der Linien, die der Antragsteller auf Grund einer Betriebsübertragung bedient. Bei sämtlichen Linien Angabe der Linielänge und der Behörde, welche die Genehmigung für den Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes erteilt oder die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten bzw. die Übertragung des Betriebs nach § 2 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes genehmigt hat.
4. Verzeichnis der vom Antragsteller im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betriebenen Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d und g der Freistellungs-Verordnung unter Angabe des Schulträgers oder der Einrichtung, die der Betreuung der körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen dient,
5. Nachweis des Rechtsverhältnisses, soweit der Antragsteller für einen anderen Verkehrsbetrieb Beförderungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringt, sowie die Erklärung, den Anspruch auf die Beihilfe nicht nach § 12 abgetreten zu haben,

6. Erklärung, daß auf den einzelnen Linien oder Strecken, für die eine Beihilfe beantragt wird, die Mehrzahl der Beförderungen voraussichtlich 50 Kilometer nicht übersteigen wird,

7. Höhe des Umsatzsteuersatzes für die Umsätze, die vom Antragsteller bei den in den Nummern 3 und 4 genannten einzelnen Verkehrsdiensten während des der Antragstellung vorausgegangenen Veranlagungszeitraums bewirkt worden sind,

8. Verzeichnis der im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge, für deren Verbrauch an Gasöl, Flüssiggas oder Erdgas die Betriebsbeihilfe beansprucht wird, unter Angabe des amtlichen Kennzeichens, des Herstellers, des Fahrzeugtyps und des Motortyps (Bestandsliste I),

9. Verzeichnis der im Betrieb vorhandenen Fahrzeuge, Maschinen und sonstigen Anlagen, für deren Verbrauch an Gasöl, Flüssiggas oder Erdgas keine Betriebsbeihilfe beansprucht werden kann, mit folgenden Merkmalen für

a) Fahrzeuge:

Amthliches oder betriebliches Kennzeichen, Hersteller, Typ, Verwendungszweck,

b) Maschinen und sonstige Anlagen:

Hersteller, Typ, Motornummer, Verwendungszweck,

(Bestandsliste II),

10. Gesamtverbrauch des Betriebes an versteuertem Gasöl, Flüssiggas oder Erdgas im letzten Geschäftsjahr vor der Antragstellung,

11. Verzeichnis der Verkehrsbetriebe, die im Auftrage des Antragstellers begünstigte Beförderungen durchführen, unter Angabe der übertragenen Linien oder Strecken.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 3 bis 5 und 7 bis 11 sind bei einem Antrag der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost nicht erforderlich.

(4) Werden Anträge unverschuldet verspätet gestellt, ist Nachsicht zu gewähren.

§ 5

Anerkennung

Die Beihilfeberechtigung wird durch schriftlichen Bescheid anerkannt.

Dabei ist der Beihilfeberechtigte darauf hinzuweisen,

1. daß er den buchmäßigen Nachweis nach § 8 führen muß,
2. daß er die in § 6 bestimmten Pflichten beachten muß,
3. daß gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 5 Satz 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 zu Unrecht in Anspruch genommene Betriebsbeihilfen zurückzuzahlen und von der Gewährung an mit 4 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen sind,

4. daß gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 5 Satz 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 ein Anspruch auf Betriebsbeihilfe für das auf die Antragstellung folgende Jahr nicht entsteht, wenn Betriebsbeihilfen vorsätzlich oder leichtfertig zu Unrecht beantragt worden sind.

§ 6

Änderung der Betriebsverhältnisse

(1) Der Beihilfeberechtigte muß dem Hauptzollamt unverzüglich den Wegfall der Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung des Verkehrsbetriebes anzeigen.

(2) Änderungen der angegebenen Tatsachen (§ 4 Abs. 2 und § 12 Abs. 2) in einem Kalenderhalbjahr sind dem Hauptzollamt unter Angabe des Zeitpunkts der Änderung zusammen mit dem Antrag nach § 9 Abs. 1 in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen. Bei Einsatz neuer Fahrzeuge und Einrichtung neuer Linien oder Strecken gilt dann die Anerkennung nach § 5 vom Tage der Inbetriebnahme als erteilt.

(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt nicht für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost.

§ 7

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn ihre Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen haben. Die Anerkennung wird widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen später weggefallen sind.

§ 8

Buchmäßiger Nachweis für die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzten Fahrzeuge

(1) Der Beihilfeberechtigte hat für jedes Fahrzeug, für das er eine Betriebsbeihilfe beansprucht, einen buchmäßigen Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:

1. Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges,
2. Tag des Einsatzes,
3. Zahl der arbeitstäglich gefahrenen Kilometer, aufgeteilt nach begünstigten und nicht begünstigten Beförderungen,
4. Raummenge des arbeitstäglich getankten Gasöls, Kilogrammmenge des arbeitstäglich getankten Flüssiggases oder Erdgases.

(2) Die Aufzeichnungen sind monatlich abzuschließen. Werden betriebliche Aufzeichnungen geführt, die den Nachweis des begünstigten Verbrauchs an Gasöl, Flüssiggas oder Erdgas für jeden Monat auf andere Weise sicherstellen, so können diese auf Antrag vom Hauptzollamt als buchmäßiger Nachweis zugelassen werden. Die Monatszahlen sind auf volle Kilometer, Liter oder Kilogramm abzurunden, wobei Teile eines Kilometers, Liters oder Kilogramms von weniger als 0,5 außer Betracht bleiben und Teile von 0,5 oder mehr als volle Einheit anzusetzen sind.

(3) Die Aufzeichnungen entfallen für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Zur Ermittlung der von diesen durchgeführten begünstigten Verkehrsleistungen und des darauf entfallenden Gasöl-, Flüssiggas- oder Erdgasverbrauchs dient die Kraftwagenrechnung und Betriebsleistungsstatistik der Deutschen Bundesbahn bzw. die Leistungs- und Kostenrechnung sowie die Betriebsleistungsstatistik der Deutschen Bundespost.

§ 9

Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe

(1) Der Antrag auf Bewilligung ist in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr (Abrechnungszeitraum) in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Dabei ist die Beihilfe entweder auf Grund des Durchschnittsverbrauchs des Gesamtfuhrparks (Berechnung A) oder auf Grund des Durchschnittsverbrauchs je Fahrzeug (Berechnung B) zu errechnen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Für jeden Monat:

Entweder für alle anerkannten Fahrzeuge, für die Beihilfe beansprucht wird, insgesamt (Berechnung A) oder für jedes anerkannte Fahrzeug, für das Beihilfe beansprucht wird (Berechnung B)

a) die sich aus dem buchmäßigen Nachweis (§ 8) ergebenden Fahrkilometer, aufgeteilt nach begünstigten und nicht begünstigten Beförderungen,

b) die Literzahl des getankten Gasöls oder die Kilogrammmenge des Flüssiggases oder Erdgases,

c) den Durchschnittsverbrauch je 100 Kilometer Fahrleistung, der sich aus Buchstabe a und b ergibt, auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei Teile von weniger als 0,005 entfallen und Teile von 0,005 und mehr als 1 Hundertstel anzusetzen sind,

d) den Verbrauch bei den begünstigten Beförderungen, errechnet aus dem Durchschnittsverbrauch gemäß Buchstabe c und der begünstigten Kilometerleistung gemäß Buchstabe a, auf volle Liter bzw. Kilogramm gerundet, wobei Teile von weniger als 0,5 entfallen und Teile von 0,5 oder mehr als volle Einheit anzusetzen sind,

2. die vom Antragsteller auf Grund der Angaben zu Nummer 1 errechnete Betriebsbeihilfe für den Abrechnungszeitraum (Gesamtverbrauch an Gasöl, Flüssiggas und Erdgas für die begünstigten Beförderungen im Abrechnungszeitraum mal Beihilfesatz, geteilt durch 100); der Erstattungsbetrag ist auf 10 Deutsche Pfennig aufzurunden,

3. die Erklärung, daß das Gasöl, Flüssiggas oder Erdgas, für das Betriebsbeihilfe beantragt wird, ausschließlich für begünstigte Beförderungen verbraucht worden ist,

4. die Erklärung, daß im öffentlichen Personennahverkehr auf den einzelnen Linien oder Strecken,

für die Beihilfe beantragt wird, im Abrechnungszeitraum die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht überstiegen hat.

Erhebliche Abweichungen der nach Nummer 2 errechneten Betriebsbeihilfe gegenüber der für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum bewilligten Betriebsbeihilfe sind kurz zu erläutern.

(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Beihilfeanspruch entfällt jedoch, wenn der Antrag später als ein Jahr nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen gestellt wird.

(4) Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost können die Betriebsbeihilfen für ihre begünstigten Verkehrsleistungen auf Grund der in § 8 Abs. 3 Satz 2 genannten Nachweise berechnen. Soweit aus diesen Unterlagen der Verbrauch an Gasöl, Flüssiggas oder Erdgas für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr noch nicht ersichtlich ist, dürfen Abschlagszahlungen gewährt werden.

§ 10

Bewilligung der Betriebsbeihilfe

(1) Die Betriebsbeihilfe wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

(2) Eine Betriebsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn

1. der buchmäßige Nachweis nach § 8 nicht geführt worden ist,
2. die Erklärungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 sich als unrichtig erweisen,
3. der Beihilfeberechtigte die Prüfung nach § 13 nicht duldet.

§ 11

Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung wird zurückgenommen, wenn ihre Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen haben.

§ 12

Abtretung des Beihilfeanspruchs

(1) Inhaber von Verkehrsbetrieben (§ 1), die im Auftrag von nach § 5 anerkannten Verkehrsbetrieben öffentlichen Personennahverkehr betreiben, können ihre Ansprüche auf Anerkennung (§ 4) und Bewilligung (§ 9) an den Auftraggeber mit der Maßgabe abtreten, daß dieser

1. die Anträge auf Anerkennung (§ 4) und auf Bewilligung (§ 9) für den Auftragnehmer stellt und
2. sich dem nach § 3 zuständigen Hauptzollamt gegenüber verpflichtet, die in dieser Verordnung dem Beihilfeberechtigten auferlegten Verpflichtungen zu übernehmen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 genügen für den Antrag auf Anerkennung die folgenden Angaben und Unterlagen:

1. Name des Auftraggebers und des Auftragnehmers,
2. die Abtretungserklärung,

3. Nachweis des Auftragsverhältnisses,

4. Verzeichnis der vom Auftragnehmer bedienten Linien oder Strecken,

5. Verzeichnis der vom Auftragnehmer eingesetzten Kraftfahrzeuge, unter Angabe des amtlichen Kennzeichens, des Herstellers und des Motor-typs,

6. die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Verpflichtungserklärung.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe muß die in § 9 Abs. 2 genannten Angaben enthalten.

(4) § 4 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 13

Prüfung

(1) Das zuständige Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Betrieb die Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung und für die Bewilligung der Betriebsbeihilfe prüfen. Dabei ist der Beihilfeberechtigte verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften obliegen den nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die dem Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe zugrundeliegenden betrieblichen Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderhalbjahres, für das die Beihilfe gewährt worden ist.

(4) Schwerwiegende Beanstandungen, die bei der Prüfung eines Verkehrsbetriebes mit Fahrleistungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen festgestellt werden, teilt das Hauptzollamt der nach § 11 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Stelle mit.

§ 14

Vordrucke

Für die Anträge auf Anerkennung (§ 4) und auf Bewilligung (§ 9) sind die Vordrucke der Zollverwaltung zu verwenden.

§ 15

Verkehrsbetriebe mit Geschäftssitz im Ausland

Verkehrsbetrieben mit Geschäftssitz im Ausland (§ 1 Abs. 5) wird eine Betriebsbeihilfe nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, daß für die begünstigten Beförderungen eine entsprechende Menge Gasöl, Flüssiggas oder Erdgas verwendet wurde, das im Erhebungsgebiet des Mineralölsteuergesetzes 1964 versteuert bezogen oder bei der Einfuhr versteuert worden ist. Der Nachweis kann durch Zahlungsbelege oder Lieferbescheinigungen erbracht werden, in denen der Tag der Lieferung, die gelieferte Menge, der Empfänger und die Anschrift des Lieferers angegeben sind. Das Hauptzollamt kann weitere Nachweise fordern.

§ 16

Übergangsbestimmung

(1) Für Gasöl, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol nicht nachversteuert worden ist, beträgt die Betriebsbeihilfe 36,15 DM für den Verbrauch von 100 Litern. Für nicht nachversteuertes Flüssiggas und Erdgas beträgt die Betriebsbeihilfe 52,25 DM für den Verbrauch von 100 Kilogramm.

(2) Eine Anerkennung nach § 5 der Gasöl-Betriebsbeihilfe-V-Personennahverkehr vom 13. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1244) gilt als Anerkennung im Sinne des § 5 dieser Verordnung.

(3) Der begünstigte Verbrauch an Flüssiggas und Erdgas für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 31. März 1974 kann in anderer als der in den §§ 8, 9 und 14 bestimmten Weise nachgewiesen werden.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 1973 auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft. § 4 Abs. 1, §§ 8 und 14 treten erst am 1. April 1974 in Kraft. Die Gasöl-Betriebsbeihilfe-V-Personennahverkehr tritt mit Ausnahme der §§ 8 bis 10 und 14 mit Ablauf des 30. Juni 1973 außer Kraft; die Vorschriften der §§ 8 bis 10 und 14 treten erst mit Ablauf des 31. März 1974 außer Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 68, ausgegeben am 21. Dezember 1973

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 73	Vierte Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) — 4. ADR-Änderungs-V —	1757

Nr. 69, ausgegeben am 22. Dezember 1973

21. 12. 73	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. November 1972 über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds	1793
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 274. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 60 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.